BUNDESNOTARKAMMER

GESCHÄFTSFÜHRUNG

BERLIN, den 27. Dezember 2016

Unser Zeichen: rz/rk - E 44 / T 001-47-02

An das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

11015 Berlin

vorab per E-Mail an:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Betreuten

Ihr Schreiben vom 14. Dezember 2016 (Az.: I A 6 – 3475/10-1-12 937/2016)

Sehr geehrt

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme in der vorgenannten Angelegenheit. Diese nehmen wir gerne wahr.

Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen werden häufig in notarieller Form errichtet. Dabei belehrt der Notar über die Tragweite und Risiken von Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen und beugt dadurch möglicherweise folgenschweren Irrtümern vor. Er berät den Vorsorgenden über die inhaltliche Ausgestaltung und sorgt durch klare und eindeutige Formulierungen für eine auf die jeweiligen individuellen Bedürfnisse abgestimmte und rechtssichere Vollmachtserteilung nebst Patientenverfügung. Die zuverlässige Überprüfung der Identität und Geschäftsfähigkeit des Vorsorgenden durch den Notar führt zudem dazu, dass die wirksame Errichtung später kaum angezweifelt werden kann. Gerade bei hochbetagten Vollmachtgebern hilft dies, spätere Streitigkeiten über die wirksame Erteilung der Vollmacht zu vermeiden.

Ferner weist der Notar darauf hin, Patientenverfügungen mit Medizinern eng abzustimmen, um die Verfügung auch aus medizinischer Sicht bestmöglich zu gestalten. Zuletzt erläutert der Notar den Beteiligten die Möglichkeit einer Registrierung von Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer, damit sichergestellt ist, dass die jeweilige Vollmacht nebst

Patientenverfügung in einem Betreuungsfall von den Gerichten beachtet werden kann. Es existieren aktuell über drei Millionen solcher registrierten Vollmachten.

Dies vorausgeschickt, möchten wir auf Folgendes hinweisen:

Der Entwurf unterscheidet im Hinblick auf seine Anwendbarkeit nicht zwischen "Bestandsvollmachten" aus der Zeit vor Inkrafttreten des Gesetzes und "Neuvollmachten", die erst nach Inkrafttreten des Gesetzes errichtet werden. Dies könnte in der Praxis mit Blick auf bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes erteilte Vorsorgevollmachten zu Unsicherheiten darüber führen, ob auf Grundlage dieser Vollmachten auch weiterhin die Einwilligung des Bevollmächtigten in eine ärztliche Zwangsmaßnahme möglich ist.

Würde die Neuregelung auch "Bestandsvollmachten" erfassen, würde dies möglicherweise breitflächig Anpassungen erforderlich machen, was mit Aufwand für die Bürgerinnen und Bürger verbunden und bei zwischenzeitlich geschäftsunfähigen Vollmachtgebern sogar unmöglich wäre.

Im Hinblick auf § 1906a Abs. 4 BGB-E wäre daher aus Sicht der Bundesnotarkammer eine Klarstellung wünschenswert, wonach diese Regelung nur für Vorsorgevollmachten gilt, die nach Inkrafttreten des Gesetzes errichtet werden. Dadurch wird klargestellt, dass die in den "Bestandsvollmachten" enthaltenen Regelungen und Wünsche der Vollmachtgeber weiterhin uneingeschränkt Bestand haben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen – gerne auch im Rahmen eines persönlichen Gesprächs – selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Attenberger)

Hauptgeschäftsführer